N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 06.12.2021

Einladung: Schreiben vom 24.11.2021

Tagungsort: in der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender
Rita Höppner

Beigeordnete/r
Rainer Doemen
Volker Thehos

Ratsmitglieder
Michael Berndt
Axel Blumenstein
Egmond Eich
Bettina Fellmer
Sabine Glaser
Heinz-Peter Hammer
Jens Huhn
Wilfried Humpert
Stefani Jürries
Karin Keelan
Andreas Köpping
Claus-Peter Krah
Alexander Lembke
Iris Loosen
Antonio Lopez
Hans Metternich
Thomas Nuhn
Rolf Plewa
Beate Reich
Wolfgang Seidler
Harm Sönksen
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung
Gisbert Bachem
Marc Göttlicher
Peter Günther

Schriftführer/in
Beate Fuchs

Gäste
Angela Linden-Berresheim

Entschuldigt fehlen:
Bürgermeister Björn Ingendahl
Prof. Dr. Frank Bliss
Andrea Maria Georgi
Kenneth Heydecke
Sebastian Schmickler
Fokje Schreurs-Elsinga
Christina Steinhausen
Helena Cornelia van Wijk

Die Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

1 Einwohnerfragestunde

2 Gymnasium Nonnenwerth; Resolution des Stadtrats Remagen
0553/2021

3 Verwendung der Einnahmen aus dem kommunalen Schnelltestzentrum Remagen
0535/2021

4 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
- Annahme des Antrags zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag (Bebauungsplan 50.08 "Campingplatz Siebengebirgsblick", Rolandswerth)
- Durchführung der Unterrichtung (frühzeitige Beteiligung)
0475/2021

5 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.64 "Hotel / An der alten Rheinbrücke", Remagen
- Einleitungsbeschluss

- Durchführung der Unterrichtung / frühzeitigen Beteiligung
0496/2021

6 Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Einleitung der Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplans (34.09 „Haus Humboldtstein“), Oberwinter
0517/2021

7 Widmung von Gemeindestraßen; Römerstraße (Teilbereich)
0514/2021

8 Wiederkehrender Beitrag - Satzung; Beschluss
0479/2021/1

9 Neubesetzung Partnerschaftsausschuss, Schulträgerausschuss, Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss, Fährausschuss und Seniorenbeirat
0495/2021

10 Tilgung von Kommunaldarlehen
0552/2021

11 Änderung der Friedhofsgebührensatzung
0532/2021

12 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022
0498/2021

13 Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2021 Abwasserbeseitigung
0524/2021

14 Eigenbetriebe; Wirtschaftspläne 2022

14.1 Abwasserbeseitigung
0526/2021

14.2 Wasserversorgung
0527/2021

15 Genehmigung der Jahresrechnung 2020; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten; Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses
0533/2021

16 Stellenplan für das Jahr 2022
0500/2021

17 Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2022
0499/2021

18 Mitteilungen

18.1 Verwaltungsrechtsstreit Fraktion KK Klare Kante ./. Stadtrat Remagen

18.2 Corona - aktuelle Lage

19 Anfragen

19.1 Mittelaltermarkt

19.2 Baustelle Gewerbegebiet; Zeppelinstraße

12. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Zu Punkt 2 – Gymnasium Nonnenwerth; Resolution des Stadtrats Remagen Vorlage: 0553/2021 –

Die Vorsitzende führt aus, dass sich auf Einladung von Bürgermeister Björn Ingendahl Sandra Weeser MdB, der Neuwieder Landrat Achim Hallerbach, der Erste Kreisbeigeordnete des Kreises Ahrweiler Horst Gies MdL, der Erste Kreisbeigeordnete des Kreises Neuwied Michael Mahlert, der Träger des privaten Gymnasiums Nonnenwerth, Peter Soliman sowie Vertreter der Schulleitung, des Schulelternbeirates, des Schulwerkes, der Schülervertretung sowie des neu gegründeten Vereins „Rettet Nonnenwerth“ am 23.11.2021 zu einem runden Tisch trafen. Ebenfalls am Gespräch beteiligt waren Vertreter der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie des Generalvikariats Bistum Trier.

Das Gespräch fand in einer konstruktiven Atmosphäre statt. Der über die letzten Monate teils durch eine von allen Seiten unglückliche Kommunikation in der Öffentlichkeit abgerissene Gesprächsfaden sei von allen Beteiligten wieder aufgegriffen worden. Die Teilnehmer waren sich einig darin, dass man weiter miteinander im Dialog bleiben wolle, um zu eruieren, wie der Schulbetrieb auf der Insel Nonnenwerth auch in Zukunft gesichert werden könne.

Konkret wollen sich Schulträger, Elternschaft, Schulwerk und der Verein „Rettet Nonnenwerth“ zeitnah über Finanzierungsmöglichkeiten und die Brandschutzproblematik austauschen, um die Möglichkeit zur Übernahme der Trägerschaft durch den neu gegründeten Verein „Rettet Nonnenwerth“ zu prüfen. Die beiden Kreisverwaltungen unterstrichen zum Brandschutz ihre Gesprächs- und Hilfsbereitschaft. Die Auf-

sichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Schulaufsichtsbehörde ihrerseits werde die Eignung des neuen Vereins als Schulträger prüfen.

Die Vorsitzende verliest die im Vorfeld mit dem im Rat vertretenen Fraktionen abgestimmte Resolution.

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt einstimmig nachfolgende

Resolution des Rates der Stadt Remagen zum Erhalt des privaten Franziskus Gymnasiums auf der Insel Nonnenwerth

Der Rat der Stadt Remagen

- unterstreicht die Bedeutung des Gymnasiums Nonnenwerth für die Schullandschaft und die schulische Bildung in der Stadt Remagen und vielen weiteren Kommunen beidseitig des Rheins,

- verweist auf die 170-jährige Schulgeschichte auf der Insel Nonnenwerth, auf die dort gelebten und gelernten Werte von Bildung, Kultur und gesellschaftlichem Verständnis und den herausragenden Ruf der Schule, weit über die Grenzen Remagens hinaus,

- ist bestürzt über die Ankündigung des privaten Trägers, die Schule zum Ende des laufenden Schuljahres schließen zu wollen,

- begrüßt die Wiederaufnahme von Gesprächen am Runden Tisch, insbesondere zwischen dem Schulträger und den Vertreter*innen von Eltern und Schülern,

- fordert alle Seiten auf, den konstruktiven Weg des Dialoges zum Erhalt der Schule fortzusetzen,

- appelliert an den Schulträger, Angebote zur Übernahme der Trägerschaft ernsthaft in Erwägung zu ziehen,

- bekräftigt, dass an der aktuellen Festlegung für die Nutzung der Insel – namentlich: Flächen für den Gemeinbedarf, Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Schule und Sportanlagen - festgehalten wird.

Remagen, den 6. Dezember 2021

Zu Punkt 3 – Verwendung der Einnahmen aus dem kommunalen Schnelltestzentrum Remagen
Vorlage: 0535/2021 –

Die Vorsitzende trägt den Sachverhalt vor. So werde das Testzentrum seit März 2021 betrieben. Folgende Einnahmen und Ausgaben seien bis Ende Oktober entstanden:

Einnahmen:

Monat 2021	Erstattung kassenärztliche Vereinigung	Einnahmen kostenpflichtige Tests	Summe Einnahmen
März	22.488,36 €	0,00 €	22.488,36 €
April	40.113,12 €	0,00 €	40.113,12 €
Mai	36.233,82 €	0,00 €	36.233,82 €
Juni	27.671,28 €	0,00 €	27.671,28 €
Juli	6.924,84 €	0,00 €	6.924,84 €
August	5.558,40 €	0,00 €	5.558,40 €
September	6.322,68 €	0,00 €	6.322,68 €
Oktober	2.781,07 €	2.067,00 €	5.479,24 €
Summe	147.003,18 €	2.067,00 €	150.792,74 €

Die Erstattung für Oktober durch die kassenärztliche Vereinigung sei bisher noch nicht erfolgt, so dass der Abzug für die Verwaltungspauschale in der Berechnung mit den maximalen Beträgen (3,5 %) einkalkuliert wurde.

Ausgaben:

Monat 2021	Entschädigung Helfer	Materialkosten	Summe Kosten
März	6.465,00 €	118,92 €	6.583,92 €
April	10.635,00 €	2.796,40 €	13.431,40 €
Mai	12.075,00 €	2.892,02 €	14.967,02 €
Juni	12.165,00 €	1.670,70 €	13.835,70 €
Juli	4.575,00 €	1.351,86 €	5.926,86 €
August	3.727,50 €	1.463,08 €	5.190,58 €
September	3.225,00 €	972,67 €	4.197,67 €
Oktober	2.767,50 €	13,57 €	2.781,07 €
Summe	55.635,00 €	11.279,22 €	66.914,22 €

Es sei somit ein Überschuss in Höhe von 83.878,52 € erzielt worden. Seitens der Landesregierung gebe es aktuell keine Vorgaben, wie mit den Überschüssen bei kommunalen Testzentren zu verfahren ist. In einer Empfehlung von März wurde vor-

geschlagen, die Überschüsse an die Organisationen zu verteilen, die das Personal zur Verfügung gestellt haben. Aktuell wird das Personal vom DRK, der DLRG, der Feuerwehr sowie der Stadt und einzelnen Bürgern gestellt.
Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat empfohlen, den erzielten Überschuss in Höhe von rund 83.000 €, nach Abzug eines Reservebetrages, auf die drei Beteiligten Organisationen (Fördervereine der Feuerwehren, DLRG, DRK) sowie die Stadtverwaltung aufzuteilen. Was genau mit dem städtischen Anteil geschehe, solle zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Ratsmitglied Rolf Plewa bittet, das Testzentrum, welches im Sommer in der Innenstadt betrieben wurde, wieder zu öffnen. Ratsmitglied Iris Loosen regt zudem an, auch in den nördlichen Stadtteilen ein Testzentrum einzurichten.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Bitten wurden nochmals geprüft. Der Betrieb eines weiteren Testzentrums durch die beteiligten Organisationen ist insbesondere personell nicht möglich. In der Einrichtung einer weiteren Teststelle in der Innenstadt bestünde zudem eine starke Benachteiligung der anderen Ortsteile. Nach Kenntnis der Verwaltung wurde eine private Teststelle im Bahnhof Rolandseck im Sommer 2021 mangels Inanspruchnahme durch die Bevölkerung wieder geschlossen.

Beschluss:
Der Stadtrat stimmt, der Auszahlung von jeweils 19.500 € an die Organisationen DRK Ortsverein Remagen, DLRG Remagen sowie den Fördervereinen der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Remagen einstimmig zu.

Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
- Annahme des Antrags zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für einen Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag (Bebauungsplan 50.08 "Campingplatz Siebengebirgsblick", Rolandswerth)
- Durchführung der Unterrichtung (frühzeitige Beteiligung)
Vorlage: 0475/2021 –

In der Sitzung am 21.05.2019 stimmte der Stadtrat einem ähnlichen Antrag zur Einleitung von Bauleitplanverfahren bereits zu (vgl. Vorlage 0700/2019). Seinerzeitiges Planungsziel war die planungsrechtliche Sicherung des Biergartens. Zur Vorlage entsprechender Verfahrensunterlagen durch den damaligen Antragsteller ist es nicht gekommen, weswegen das Verfahren auch nicht durchgeführt wurde.

In der Zwischenzeit hat der Campingplatz seinen Eigentümer gewechselt. Der neue Eigentümer beabsichtigt mit dem nun vorliegenden Antrag, die Errichtung und den Betrieb eines Biergartens zu ermöglichen und den Campingplatz planungsrechtlich zu sichern. Für letzteren bestehen seit 1959 mehrere Genehmigungen, der Bebauungsplan würde künftige Antragsverfahren für alle Beteiligten einfacher gestalten. Vor dem Hintergrund der erweiterten städtebaulichen Ziele vergrößert sich das vor-

gesehene Plangebiet auf das gesamte örtlich genutzte Anwesen. Dieses besteht aus den im Eigentum des Antragstellers befindlichen Parzellen in der Gemarkung Rolandswerth, Flur 2, Flurstücke 291/22 und 291/26 sowie der bundeseigenen Parzelle Gemarkung Rolandswerth, Flur 2, Flurstück 291/31, die in die Campingplatznutzung einbezogen ist. Die im Antrag 2019 noch gewünschte Einbeziehung stadteigener Flächen in die Planung (zur Nutzung als Parkplatz) ist in dem neuen Antrag nicht mehr vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in seiner geltenden Fassung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dar. Da der Biergarten auf Grund seiner Größe über eine Bedarfsdeckung für die Camper hinausgeht und zum Betrieb auf Gäste von außerhalb angewiesen ist, muss auch die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan an die neuen städtebaulichen Ziele angepasst werden.

Auf den beigefügten Antrag nebst Anlagen wird verwiesen. Mit diesen Unterlagen erfolgt die Unterrichtung der Bürger und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hatte dem Stadtrat in seiner Sitzung am 05.10.2021 die Einleitung der notwendigen Verfahren empfohlen. Ratsmitglied Michael Berndt ergänzt, dass der Ortsbeirat Rolandswerth dem gleichfalls zugestimmt habe. Unisono heben die Ratsmitglieder noch einmal die Wichtigkeit des Projektes hervor. Alsdann ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

1. dem Antrag auf Einleitung von Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit städtebaulichem Vertrag zuzustimmen;
2. mit den beigefügten Unterlagen die Unterrichtung (frühzeitige Beteiligung) der Bürger und Behörden durchzuführen.

Zu Punkt 5 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Bebauungsplan 10.64 "Hotel / An der alten Rheinbrücke", Remagen
- Einleitungsbeschluss
- Durchführung der Unterrichtung / frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: 0496/2021 –

Mit der Aufhebung des bisherigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans entfällt das bisherige Planungsrecht für den vorgesehenen Hotelstandort westlich der Remagener Brückentürme.

Um das spätere Bauleitplanverfahren für neue Investoren abkürzen zu können, wird mit den ersten allgemeinen Zielaussagen zum neuen Planungskonzept die Unterrichtung (frühzeitige Beteiligung) der Öffentlichkeit wie auch der planbetroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Ziel ist es, mit diesen ersten Schritten die Grundlagen für ein neues Baurecht zu legen.

Die Neuplanung geht davon aus, dass die Nutzungsmischung aus Hotel und Wohnen grundsätzlich erhalten bleibt. Die bisherige enge Bindung der Wohnungen an Dienstleistungen des Hotels (Boarding-House, Service-Wohnungen) ist nicht mehr beabsichtigt.

Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen erweitern sich die Planungsziele dergestalt, dass durch entsprechende Festsetzungen die historische Eisenbahnbrücke in Form einer neuen Brücke für den Fußgänger- und Radverkehr wiederaufleben kann.

Soweit erforderlich, wird im zweiten Verfahrensschritt die Art des Verfahrens an den konkreten Investor bzw. Vorhabenträger angepasst und das Aufstellungsverfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan fortgeführt.

Stadtplaner Peter Günther erläutert das Verfahren anhand nachfolgender, den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Tischvorlage: Die jeweiligen Akteure sind darin wie folgt gekennzeichnet:

- Fettdruck: **BVUA / Stadtrat**
- kursiver Text: *Verwaltung*
- unterstrichener Text: <u>Investor</u>

Das Verfahren der Bauleitplanung (vereinfachte Darstellung)
Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Maßgebend sind insbesondere die Allgemeinen Vorschriften in den §§ 1 bis 4c, aus denen sich die Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der planbetroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) ergibt. Besondere Vorschriften über Vorhaben- und Erschließungspläne enthält § 12 BauGB, über städtebauliche Verträge § 11 BauGB.

Übertragen auf das vorliegende Projekt ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Durch **Beschluss des Stadtrates** wird das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans im Dezember 2021 eingeleitet; dieser *Beschluss wird durch die Verwaltung ortsüblich bekanntgemacht*

- Die *Verwaltung erarbeitet die Unterlagen*, die zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden erforderlich sind (frühzeitige Beteiligung).

- Nach **Freigabe der Unterlagen durch den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss** (voraussichtlich im Frühjahr 2022) *gibt die Verwaltung den Termin für die Unterrichtung nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bekannt*. Die Unterlagen werden dann für die Dauer von einem Monat (mind. 30 Tage) öffentlich ausgelegt und ergänzend auf der städtischen Internetseite zur Ansicht und zum Herunterladen als PDF-Datei bereitgestellt. Die Behörden werden mit gesondertem Anschreiben über den Verfahrensschritt informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die fristgerecht eingegangenen *Stellungnahmen werden durch die Stadtverwaltung aufgearbeitet* und **dem Stadtrat über den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur Auswertung und Abwägung** vorgelegt (voraussichtlich zum Sommer 2022).

- Spätestens ab diesem Zeitpunkt steigt der Investor in die Planungen ein und arbeitet unter Berücksichtigung der vorgetragenen Belange die für die anstehende Offenlage erforderlichen Verfahrensunterlagen auf Basis seines Projektentwurfs aus. Formal wird das Aufstellungsverfahren damit in einen Vorhaben- und Erschließungsplan mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan übergeleitet.
  Auf eigenes Risiko und eigene Veranlassung sind durch den Investor insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Planzeichnung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
  - Begründung
  - Textteil (textliche Festsetzungen)
  - Vorhaben- und Erschließungsplan mit Bauzeichnungen über das Vorhaben selbst, hauptsächlich in Form von Ansichten, Grundrissen, Schnitte, u.a.)
  - sämtliche erforderlich Fachgutachten (zum Natur- und Artenschutz, Hochwasserschutz/Wasserrecht, Immissionsschutz, etc.)

- Auch sollte der Investor in diesen Zeitraum der erste Entwurf des Durchführungsvertrages vorgelegt werden, der selbst jedoch nicht zu den auszulegenden Unterlagen zählt. Die abschließende Fassung des Vertrages ist erst unmittelbar vor dem Satzungsbeschluss zu verabschieden, da er inhaltlich ggf. an die Ergebnisse der Offenlage anzupassen ist.

- Nach **Freigabe der vom Investor vorgelegten Unterlagen durch den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss** *gibt die Verwaltung den Termin für die Offenlage* nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB bekannt. Wiederum werden die Unterlagen für die Dauer von einem Monat (mind. 30 Tage) öffentlich ausgelegt und ergänzend auf der städtischen Internetseite zur Ansicht und zum Herunterladen als PDF-Datei bereitgestellt. Die Behörden werden mit gesondertem Anschreiben über den Verfahrensschritt informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Die fristgerecht eingegangenen *Stellungnahmen werden durch die Stadtverwaltung aufgearbeitet* und dem **Stadtrat über den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss zur abschließenden Auswertung und Abwägung** vorgelegt.

- Soweit sich durch die Auswertung der Offenlage keine Änderungen an den Regelungsinhalten der Planung ergeben **beschließt der Stadtrat den dann vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung**, nachdem er unmittelbar zuvor den Durchführungsvertrag beschlossen und der Bürgermeister diesen Vertrag unterschrieben hat (daher Sitzungsunterbrechung an diesem Punkt).

- Nach der *Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister* wird der Plan mit *Bekanntmachung des Beschlusses* rechtkräftig.

Ergänzend führt die Vorsitzende aus, dass die nun einzuleitende Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes auf eine zeitliche Straffung des Verfahrens abziele, da die aktuellen fachgesetzlichen Anforderungen frühzeitig eingeholt werden. Schließlich

sei im Stadtrat Mehrheitsmeinung, das auf dem Gelände eine Neubebauung erfolgen solle, die sich aus einer noch näher zu definierenden Mischung aus Hotel und Wohnen zusammensetzt.
Bereits mit diesem sehr allgemeinen Planungsziel könne die Verwaltung - unabhängig vom späteren Vorhabenträger - die erste Beteiligungsstufe (Unterrichtung / frühzeitige Beteiligung) durchführen, zumal auch das Plangebiet sehr konkret benannt werden könne.

Die in diesem Verfahrensschritt eingehenden Stellungnahmen dienen dem späteren Vorhabenträger als Orientierung, welche fachbezogenen Unterlagen er zur Durchführung der Offenlage erstellen und vorlegen muss; im Zweifel sei durch den Vorhabenträger eine direkte Abstimmung mit der Fachbehörde vorzunehmen.

Mit der zügigen Einleitung des Verfahrens und einer alsbaldigen Durchführung der Unterrichtung dokumentiere die Stadt für Jedermann erkennbar, dass das Interesse an einer möglichst zeitnahen Bebauung des Geländes im bisherigen Rahmen unverändert bestehe.

Ratsmitglied Brigitte Fellmer verwies auf die Beratungen im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, wonach im ersten Beteiligungsverfahren keine Festlegung zum Verhältnis der Wohnbebauung zur Hotelnutzung enthalten sein soll. Dieser Inhalt sei dem Beschlussvorschlag nicht zu entnehmen. Stadtplaner Peter Günther verweist auf den der Beschlussvorlage beigefügten Auszug aus der Niederschrift, in der dieses thematisiert, jedoch nicht zum Bestandteil des Beschlusses erhoben wurde. Die Verwaltung hatte schon dem Fachausschuss zugesagt, in den ersten Verfahrensunterlagen auf eine Festlegung der jeweiligen Anteile zu verzichten.

Ratsmitglied Rolf Plewa bemängelt, dass die Inhalte nicht klar definiert seien. Es sei nach wie vor nicht eindeutig geregelt, in welchem Verhältnis die Wohnbebauung zur Hotelnutzung stehe. Da dies aber Grundlage für die Entscheidung sei, ob ein Verfahren eingeleitet werden könne, werde er dem Einleitungsbeschluss nicht zustimmen.

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten und die Verwaltung mit der Durchführung der ersten Beteiligungsstufe zu beauftragen.

mehrheitlich beschlossen
Ja 18; Nein 6; Sonderinteressen 2

Die Ratsmitglieder Karin Keelan und Christine Wießmann verlassen wegen Sonderinteresse den Sitzungstisch und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Gleichfalls verlässt der Beigeordnete, Volker Thehos, den Sitzungstisch.

Zu Punkt 6 – Bau- und Planungsangelegenheiten
Bauleitplanung der Stadt Remagen
Einleitung der Verfahren zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans 2004 sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplans (34.09 „Haus Humboldtstein“), Oberwinter
Vorlage: 0517/2021 –

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) hat ihre Tagungs- und Fortbildungsstätte „Haus Humboldtstein“ geschlossen und das Grundstück an einen regionalen Obsterzeuger /-händler veräußert. Der Käufer möchte das Objekt insbesondere dazu nutzen, um darin einem Teil seiner Saisonarbeitskräfte eine angemessene Unterkunft zu bieten. Die Anforderungen an derartige Unterkünfte unterliegen nicht zuletzt durch die Coronapandemie verschärften Anforderungen.
Vorgesehen ist darüber hinaus, Teile der Verwaltung in dem rheinseitigen unter Denkmalschutz stehenden Teil des Anwesens unterzubringen. Schließlich sollen einzelne Räume der betriebsinternen Schulung bzw. der Schulung angeschlossener Betriebe dienen.
Die Verkehrsabläufe sehen so aus, dass die Feldarbeiter morgens mit Bussen über die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (B9) auf die Felder in den umliegenden Ortschaften (insbes. Wachtberg) gefahren und abends über den gleichen Weg wieder zurückgebracht werden.

Der Käufer hatte frühzeitig Kontakt mit den Bauämtern des Kreises und der Stadt aufgenommen, um möglichst schon vor dem Grundstückskauf die Zulässigkeit seines Vorhabens abzuklären.
Um dem Betrieb in der angespannten Pandemielage eine Perspektive zu bieten, sprach der Kreis nach den Vorgesprächen eine vorläufige Duldung der Nutzung aus. Derzeit sind in der Anlage bei Vollauslastung bis zu 86 Personen untergebracht.

Stadt- und Kreisverwaltung unterstützten das Vorhaben, waren sich jedoch dahingehend einig, dass für eine dauerhafte Nutzung nicht nur ein Bauantrag mit dem Ziel einer Nutzungsänderung gestellt werden muss, sondern auch das Planungsrecht anzupassen sei. Das Vorhabengrundstück liegt derzeit im Außenbereich (§ 35 BauGB) und der Flächennutzungsplan stellt in seiner aktuellen Fassung das Areal als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fortbildung“ dar.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens versagte die Landwirtschaftskammer ihre Zustimmung, weil nach dortiger Auffassung die Entfernung des Hauses Humboldtstein zum eigentlichen Betriebsschwerpunkt zu groß sei. Damit greifen die Vorschriften zur Privilegierung landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich nicht und die Bauaufsichtsbehörde muss die beantragte Baugenehmigung versagen.

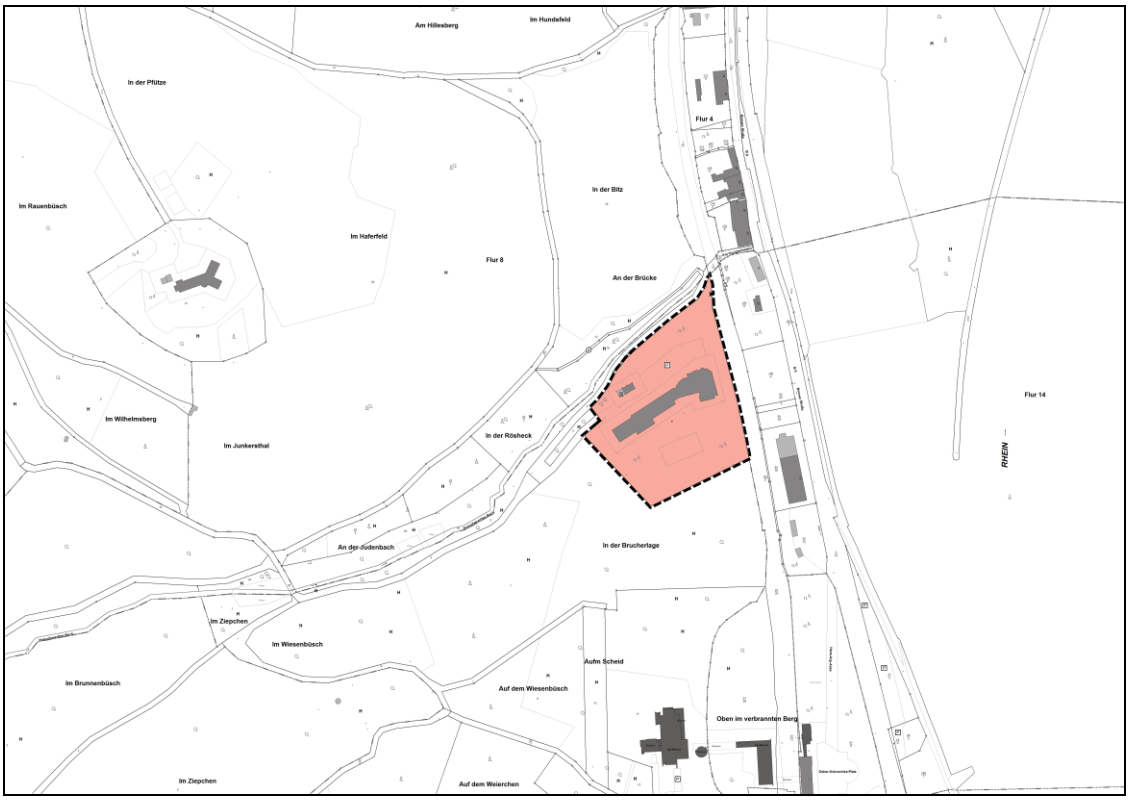

Abbildung 1: Lage des Plangebietes

In einer am 27.10.2021 durchgeführten Abstimmung kamen Kreis- und Stadtverwaltung darin überein, dass die bisherige Duldung verlängert werden könnte. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Stadt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren beschließt. Mit dem Erlass dieser Satzung ändern sich die Beurteilungsgrundlagen für die neue Nutzung. Je nach Inhalt des Bebauungsplans sind dann ausschließlich oder zumindest primär die Inhalte des Bebauungsplans für die Beurteilung maßgebend und nicht mehr (nur) die auslegungsfähigen Bestimmungen des § 35 BauGB.

Der Ortsbeirat Oberwinter hat sich am 27.10.2021 einstimmig für die Einleitung der Bauleitplanverfahren ausgesprochen; eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der Beteiligungsverfahren.

Zur Historie des Objektes:
Aus den Bauakten der Stadt ergibt sich, dass es sich bei Teilen des Gebäudebestandes um das vormalige Kurhaus „Lebensquell“ nebst Verwalterwohnhaus in Rolandseck handelt (Unterlagen von 1936/37). Diese dienten nach dem Krieg vorübergehend auch als Wohnsitz des türkischen Botschafters. Im Jahr 1971 erteilte die Kreisverwaltung die Baugenehmigung zur Erweiterung und Umnutzung des Anwesens als „Lehranstalt für landwirtschaftliches Rechnungswesen mit Internat“. Nach vereinzelten Aus- und Umbauten erhielt schließlich die AWO im Jahr 1997 eine Genehmigung zum „Umbau des Tagungszentrums und der Fortbildungsstätte“.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellenden Unterlagen die Unterrichtung (frühzeitige Beteiligung) durchzuführen.

Zu Punkt 7 – Widmung von Gemeindestraßen; Römerstraße (Teilbereich) Vorlage: 0514/2021 –

Nach der erstmaligen Herstellung eines Teilbereichs der Römerstraße, soll dieser nun dem öffentlichen Fahr- und Fußverkehr gewidmet werden. Die Straße liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 37, Nr. 64/35 (Teilbereich), 32/17 und 32/4.

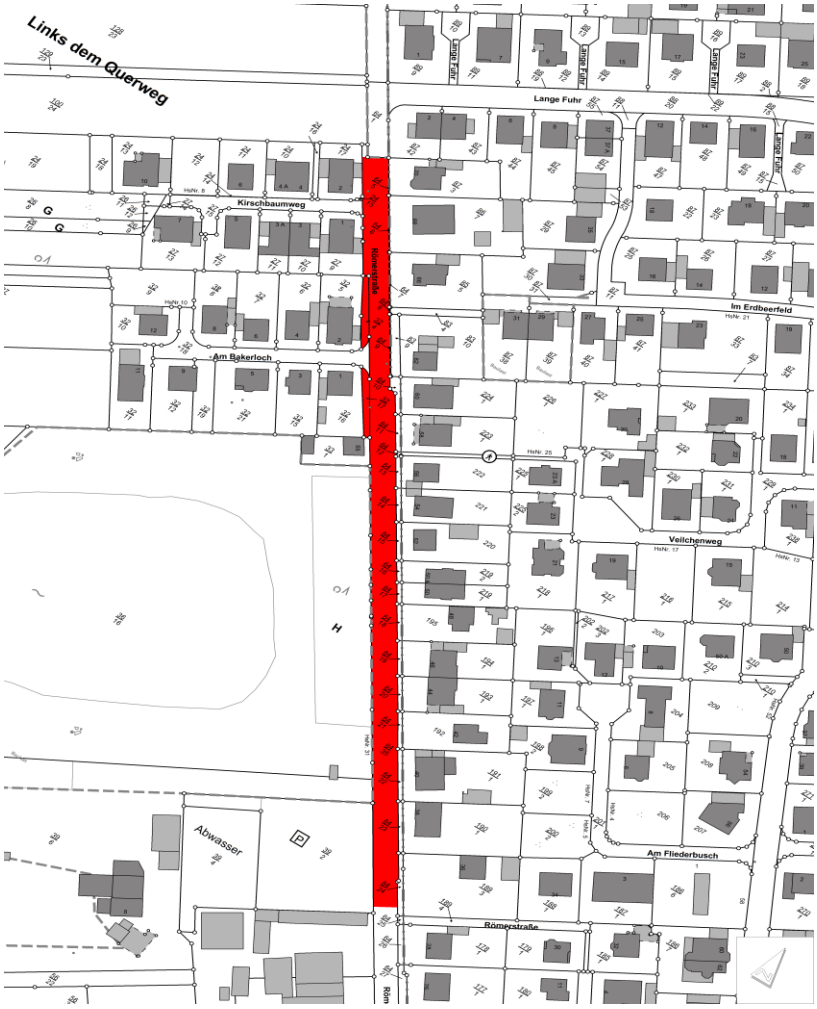

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, einen Teilbereich der „Römerstraße“ in Remagen-Kripp nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentli-

chen Fahr- und Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 37, Nr. 64/35 (Teilbereich), 32/17 und 32/4.

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung soll mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt werden.

Zu Punkt 8 – Wiederkehrender Beitrag - Satzung; Beschluss Vorlage: 0479/2021/1 –

Im Mai 2020 hat die Landesregierung das Kommunalabgabengesetz (KAG) dahingehend geändert, dass ab dem 01.01.2024 nur noch wiederkehrende Beiträge erhoben werden dürfen.

Entsprechend ist eine Satzung für Remagen zu erlassen.

Die Satzung sowie die Abrechnungseinheiten wurden in der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusssitzung am 05.10.2021 vorgestellt. Anregungen aus dieser Beratung sind in die Satzung (Anlage 1) aufgenommen. Ferner ist die Begründung für die Ausgestaltung der Abrechnungseinheiten (Anlage 3) erweitert worden.
Die Abrechnungseinheiten (Anlage 2) wurden in der vorgestellten Form empfohlen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Satzung mit den geänderten Anteilen für die Stadt einstimmig zur Beschlussfassung durch den Stadtrat empfohlen.

Ratsmitglied Axel Blumenstein dankt der Verwaltung für die geleistete Arbeit und erkundigt sich, ob für die erstmalige Erfassung der beitragspflichtigen Grundstücke externe Unterstützung in Anspruch genommen werde. Bauamtsleiter Gisbert Bachem führt aus, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sei. Zwar stelle das Land finanzielle Unterstützung in Höhe von rund 90.000 € zur Verfügung, Ziel sei es aber, die Arbeiten ohne externe Kräfte zu leisten. Das zur Verfügung stehende GIS-Programm wurde bereits um die entsprechende Fachschale erweitert.

Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny bekräftigt nochmals seine Meinung, Ausbaubeiträge gehören abgeschafft und kündigt an, der Satzung nicht zuzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen gemäß Anlage.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Stadtrat Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen 1
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen 2
§ 3 Ermittlungsgebiete 2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht 3
§ 5 Gemeindeanteil 3
§ 6 Beitragsmaßstab 3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke 5
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches 5
§ 9 Vorausleistungen 6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages 6
§ 11 Beitragsschuldner 6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit 6
§ 13 Übergangsregelung 7
§ 14 Öffentliche Last 8
§ 15 In-Kraft-Treten 8

§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt Remagen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2
Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3
Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus den als Anlage 1 beigefügten Plänen ergeben.

1. Abrechnungseinheit „Remagen“
2. Abrechnungseinheit „Kripp“
3. Abrechnungseinheit „Unkelbach“
4. Abrechnungseinheit „Oedingen“
5. Abrechnungseinheit „Oberwinter Ost“
6. Abrechnungseinheit „Oberwinter West + Bandorf“
7. Abrechnungseinheit „Rolandseck + Rolandswerth Süd“
8. Abrechnungseinheit „Rolandswerth Ost“
9. Abrechnungseinheit „Rolandswerth West“

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4
Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5
Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Remagen“ beträgt 32 %.
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Kripp“ beträgt 32 %.
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Unkelbach“ 30 %.
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Oedingen“ 30 %.
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Oberwinter Ost“ 30 %.
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Oberwinter West + Bandorf“ 30 %.
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Rolandseck + Rolandswerth Süd“ 30 %.
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Rolandswerth Ost“ 30 %.
Der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Rolandswerth West“ 30 %.

§ 6
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassen-

zahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

4. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entspre-chend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage er-schlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungs-einheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden (§ 13).

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschnei-denden Grundstücksteile.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für die in § 6 Abs. 4 erfassten Grundstücke.

§ 8
Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9
Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Remagen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwick-lung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,

2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,

4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,

6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,

7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,

c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,

d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer aus 20 Jahre festgesetzt.
Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – 2 Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – 4 Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – 6 Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – 8 Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – 10 Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – 12 Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung
16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Stadtratsbeschlusses in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Remagen, den 15.12.2021

Björn Ingendahl
Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen; Nein 3

Zu Punkt 9 – Neubesetzung Partnerschaftsausschuss, Schulträgerausschuss, Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss, Fährausschuss und Seniorenbeirat Vorlage: 0495/2021 –

Ulf Busch hat sein Mandat im Seniorenbeirat niedergelegt. Die SPD-Fraktion schlägt Michaela Hoffmann-Schaefer als Nachfolgerin vor.

Jens Huhn hat sein Mandat im Partnerschaftsausschuss niedergelegt. Die FDP-Fraktion schlägt Marc-Andreas Giermann als Nachfolger vor.

Die Grundschule Kripp hat im Oktober neue Elternvertreter gewählt, die dem Schulträgerausschuss angehören:

Schulelternsprecher:	Mario Schmitz
Stellvertreterin:	Kathrin Bergmann-Rettenmaier

Jörg Dargel hat sein Mandat im Fährausschuss niedergelegt. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt Dr. Alfred Herberg als Nachfolger vor.

Oliver Diehl hat sein Mandat als Mitglied im Wirtschaftsförderungs-, Kultur- und Tourismusausschuss niedergelegt. Die FBL-Fraktion schlägt Dr. Tillmann Frauendorf als Nachfolger vor.

Es wird beschlossen, die Wahlen in offener Abstimmung und en bloc durchzuführen.

Beschluss:
Per Akklamation werden nachstehende Mitglieder gewählt:

Seniorenbeirat:
Michaela Hoffmann-Schaefer

Partnerschaftsausschuss:
Marc-Andreas Giermann

Schulträgerausschuss:

Schulelternsprecher:	Mario Schmitz	(GS Kripp)
Stellvertreterin:	Kathrin Bergmann-Rettenmaier	(GS Kripp)

Fährausschuss:
Dr. Alfred Herberg

Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss
Mitglied: Dr. Tillmann Frauendorf

Die Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen; Enthaltung 1

Zu Punkt 10 – Tilgung von Kommunaldarlehen
Vorlage: 0552/2021 –

Am 09.03.2021 endete die Zinsbindung für das Kommunaldarlehen Nr. 35 bei der DZ HYP. Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 08.03.2021 zunächst entschieden, das Darlehen mit dem Ursprungskapital in Höhe von 1,7 Mio. € bis zum 30.12.2021 zu verbesserten Konditionen bei der DZ HYP zu verlängern. Der aktuelle Zinssatz beträgt 0,0 %. Die Restschuld beläuft sich auf 1.314.777,87 €.

Aufgrund der positiven Haushaltsentwicklung in 2021 wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, das Darlehen mit Ablauf der Zinsbindung am 30.12.2021 zu tilgen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Tilgung des Kommunaldarlehens Nr. 35 mit einer Restschuld in Höhe von 1.314.777,87 € zum Ablauf der Zinsbindung am 30.12.2021 einstimmig zu.

Zu Punkt 11 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 0532/2021 –

Zu Beginn diesen Jahres wurden die Gebühren für Reihengrabstätten und Urnengrabstätten mit zentralem Gedenkstein angepasst sowie Sternenkindergräber neu in die Gebührensatzung mit aufgenommen. Des Weiteren wurden die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber erweitert sowie die Benutzungsgebühren der Friedhofshallen neu aufgeteilt.

Ebenfalls wurden die Verwaltungsgebühren um die Beisetzungen an Freitagnachmittagen sowie an Samstagen ergänzt. Darüber hinaus wurde die Kostenerstattung um die namentliche Kennzeichnung der Grabstätten auf Rasengrabstätten mit zentralem Gedenkstein sowie Sternenkindergräber erweitert.

Bis 30.06.2021 wurden insgesamt 68 Bestattungen (18 Erdbestattungen und 50 Urnenbestattungen) vorgenommen. Hiervon waren für 55 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neukauf oder Verlängerung von Grabstellen). Für die verbleibenden 13 Bestattungen fielen Gebühren nur für das Ausheben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.
Bei 12 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wieder erworben.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

1. **Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310**

Defizit 2017		145.800,67 €
Defizit 2018		162.104,22 €
Defizit 2019		189.354,83 €
Defizit 2020		174.003,11 €
Defizit	**per 31.12.2021 (Hochrechnung)**	**145.205,27 €**

2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320

Überschuss 2017	4.096,23 €
Überschuss 2018	8.061,53 €
Defizit 2019	1.006,21 €
Überschuss 2020	5.201,13 €
Überschuss per 31.12.2021 (Hochrechnung)	**5.174,26 €**

3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2017	9.405,15 €
Defizit 2018	14.113,23 €
Defizit 2019	5.114,35 €
Defizit 2020	7.520,46 €
Defizit per 31.12.2021 (Hochrechnung)	**10.187,04 €**

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. die Gebühren für das Ausheben und Schließen der Gräber und für die Nutzung der Leichenhallen bleiben unverändert.

2. die Anpassung der Gebühren für Rasenreihengräber und Urnenrasengräber sowie Urnenwahlgräber um jeweils 10 %.

3. die Anpassung der Gebühren für Urnenstelen auf 1.375,00 €, um die Anschaffungskosten zu decken.

und erlässt folgende 25. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

25. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Remagen, den 06.12.2021
Björn Ingendahl, Bürgermeister

Zu Punkt 12 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 Vorlage: 0498/2021 –

Am 08.10.2021 wurde durch das Forstamt Ahrweiler der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 übermittelt. Im Einzelnen stellen sich die Erträge und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wie folgt dar:

Erträge:

a) Erlöse aus Holzverkauf	20.100 €
b) Rückläufe SEM	10.000 €
c) Jagdpacht	7.000 €
d) Wildschadenverhütungspauschale	1.022 €
e) Naturschutz und Landschaftspflege	5.500 €
Zwischensumme:	43.622 €

Aufwendungen:

a) Sachaufwand ohne Unternehmer	50 €
b) Unternehmereinsatz gesamt	30.560 €
Unternehmereinsatz im Forstbetrieb (11.360 €), Waldbegründung (5.000 €), Waldpflege (5.000 €), Naturschutz und Landschaftspflege (5.500 €), Waldschutz gegen Wild (1.200 €), Erholung und Walderleben (1.000 €), Verkehrssicherung und Umweltvorsorge (800 €), Wege (500 €), übriger Forstbetrieb (200 €)	
c) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.800 €
Abgaben und Versicherungen	
d) Anteilige Kosten für den Förster	9.900 €
e) Jagdpacht	7.000 €
Zwischensumme:	49.310 €
Defizit:	**5.688 €**

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtliches Defizit in Höhe von 5.688 €.

Beschluss:
Der Stadtrat stimmt dem Fortwirtschaftsplan für das Jahr 2022 einstimmig zu.

Zu Punkt 13 – Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2021 Abwasserbeseitigung
Vorlage: 0524/2021 –

Die Vorsitzende begrüßt zu diesem und den folgenden Tagesordnungspunkten Carmen Höwer von der Betriebsführung, die die Fragen der Ratsmitglieder beantwortet.

Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2021 wurden zunächst nur Vorausleistungen festgesetzt. Die festgesetzten Vorausleistungen wurden anhand aktueller sowie voraussichtlicher Kosten geprüft. Insbesondere aufgrund der Flutkatastrophe im Ahrtal mussten einige Unterhaltungsmaßnahmen in die Folgejahre verschoben werden, so dass die voraussichtlichen Kosten unter dem Planansatz liegen. Auf Basis der aktuellen Hochrechnung und unter Berücksichtigung des bestehenden Gewinnvortrags sollen die vorläufig beschlossenen Beiträge und Gebühren beibehalten werden.

Ohne weiteren Beratungsbedarf ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt einstimmig für die Jahresabrechnung 2021 folgende Gebühren und Beiträge:

Schmutzwassergebühr	2,25 €/m³
Wiederkehrender Beitrag	0,65 €/m²
Fäkalschlammgebühr	30,00 €/m³
Abwasserabgabe	17,90 €/Person
Einmalige Beiträge	
Schmutzwasseranteil	1,39 €/m²
Oberflächenwasseranteil	3,73 €/m²

Zu Punkt 14 – Eigenbetriebe; Wirtschaftspläne 2022 –

Zu Punkt 14.1 – Abwasserbeseitigung
Vorlage: 0526/2021 –

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2022. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes stand aufgrund der Zerstörung der Kläranlage in Sinzig durch die Flutkatastrophe und der damit verbundenen offenen Fragen hinsichtlich der Finanzierung der Schäden die voraussichtliche Betriebsumlage des Abwasserzweckverban-

des Untere Ahr noch nicht fest, so dass in der Runde der Werkleiter entschieden wurde, für den Wirtschaftsplan 2022 von dem Planwert 2021 auszugehen.

Aus dem vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 ergibt sich, unter der Prämisse, die Vorausleistung der Schmutzwassergebühr analog zu 2021 bei 2,25 €/m³ festzulegen, ein Jahresverlust von 117.000 €.

Ratsmitglied Wilfried Humpert regt an, die für 2022 geplante Maßnahme „Salierstraße“ in das Jahr 2023 zu schieben, da für dieses Jahr der Straßenausbau geplant sei. Stattdessen könne die für die Jahre 2022/2023 geplante Maßnahme „Ligusterweg“ komplett im Jahr 2022 umgesetzt werden.

Beschluss:
Der Stadtrat stimmt der Anregung bei einer Enthaltung einstimmig zu.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2022 und setzt fest:

a)	Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	3.743.000,00 €
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	3.861.000,00 €
c)	Jahresergebnis im Erfolgsplan Verlust	118.000,00 €
d)	Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	3.873.000,00 €
e)	Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	3.873.000,00 €
f)	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 €
g)	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	1.763.000,00 €
h)	Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	400.000,00 €

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Vorausleistungen für 2022 wie folgt:

Schmutzwassergebühr	2,25 €/m³
Wiederkehrender Beitrag	0,65 €/m²
Fäkalschlammgebühr	30,00 €/m³
Abwasserabgabe	17,90 €/Person

Einmalige Beiträge

Schmutzwasseranteil	1,39 €/m²
Oberflächenwasseranteil	3,73 €/m²

Zu Punkt 14.2 – Wasserversorgung
Vorlage: 0527/2021 –

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2022 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2022. Gegenüber den Vorjahren ergibt sich eine Erhöhung im Materialaufwand sowie im sonstigen betrieblichen Aufwand. Durch die Inanspruchnahme der Rückstellung für Kostenüberdeckung werden der Mindestgewinn sowie die volle Konzessionsabgabe erreicht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2022 und setzt fest:

a)	Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	2.499.000,00 €
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	2.368.000,00 €
c)	Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	131.000,00 €
d)	Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	876.000,00 €
e)	Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	876.000,00 €
f)	Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigung	0,00 €
g)	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	233.000,00 €
h)	Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	100.000,00 €

Zu Punkt 15 – Genehmigung der Jahresrechnung 2020; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten; Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses
Vorlage: 0533/2021 –

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Stefani Jürries, den Vorsitz.

Die Vorsitzende sowie die Beigeordneten Volker Thehos und Rainer Doemen rücken wegen Sonderinteresse vom Sitzungstisch ab.

Die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 15.11.2021 sowie die Stellungnahme der Verwaltung liegen allen Ratsmitgliedern vor. Die Feststellungen werden von Stefani Jürries kurz erläutert. Abschließend dankt sie der Verwaltung für die hilfreiche Unterstützung während der Prüfung und die geleistete Arbeit im Prüfzeitraum.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses genehmigt der Stadtrat die

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020. Somit wird Bürgermeister Björn Ingendahl sowie den Beigeordneten Rita Höppner, Volker Thehos und Rainer Doemen einstimmig Entlastung erteilt. Der Gesamtabschluss wird zur Kenntnis genommen.

Die Erste Beigeordnete Rita Höppner, Volker Thehos und Rainer Doemen haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Die Vorsitzende bedankt sich, auch im Namen des Bürgermeisters und der Beigeordneten, für die erteilte Entlastung. Gleichfalls dankt sie Stefani Jürries für die geleistete Arbeit als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 1

Zu Punkt 16 – Stellenplan für das Jahr 2022
Vorlage: 0500/2021 –

Der Stellenplan liegt allen Ratsmitglieder vor und wird von Büroleiter Marc Göttlicher noch einmal erläutert (s. Anlage).

Der Stadtrat nimmt den Stellenplan 2022 zustimmend zur Kenntnis.

Mit dem Hinweis, dass der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans ist, ruft die Vorsitzende den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

Zu Punkt 17 – Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 0499/2021 –

Der Produkthaushaltsplan 2022 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 liegen allen Ratsmitgliedern vor. Büroleiter Marc Göttlicher erläutert die markanten Punkte (s. Anlage). Insbesondere weist er darauf hin, dass die für die Erweiterung der Kindertagesstätte St. Martin vorgesehenen Baukosten mit einem Sperrvermerk belegt wurden. Hierzu führt er weiter aus, dass sich die Stadtverwaltung derzeit hinsichtlich des Kaufs des Grundstücks und des Gebäudes in Verhandlungen mit der katholischen Kirche befinde. Die Mittel sollen erst freigegeben werden, wenn die Stadt Remagen Eigentümer des Grundstücks ist.

Dr. Peter Wyborny beantragt, dem Verein „Friedensmuseum Brücke von Remagen e.V.“ einen Zuschuss von insgesamt 20.000 € statt der im Haushaltsplan vorgesehenen 10.000 € zu bewilligen. So habe es der Verein ursprünglich beantragt.

Büroleiter Marc Göttlicher führt aus, dass der Verein „Friedensmuseum Brücke von Remagen e.V.“ neben dem jährlichen Zuschuss von 10.000 €, um einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000 € gebeten habe, damit laufende Ausgaben gedeckt werden können. Der Haupt- und Finanzausschuss hat empfohlen, 5.000 € im Haushalt 2022 bereitzustellen.

Beschluss:
Dem Antrag wird bei einer Ja-Stimme und 25 Nein-Stimmen mehrheitlich nicht entsprochen.

Die seit Jahren geübte Praxis, die Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten „Stellenplan und Haushalt“ en bloc abzugeben, wird beibehalten.

Die Haushaltsreden von Bürgermeister Björn Ingendahl, vorgelesen von Büroleiter Marc Göttlicher, der Fraktionen von B 90/Die Grünen, CDU, FBL und SPD sind der Niederschrift als Anlage beigefügt. Die Fraktionsvorsitzende der FDP, Christina Steinhausen, nahm als Beigeordnete des Kreises Ahrweiler an einer Ausschusssitzung teil und lässt sich durch ihren Fraktionskollegen, Jens Huhn, entschuldigen. Der Fraktionsvorsitzende der KK Klare Kante, Kenneth Heydecke, musste die Sitzungsteilnahme kurzfristig absagen.

Die fraktionslosen Ratsmitglieder Dr. Peter Wyborny und Wolfgang Seiler schließen sich dem bereits gesagtem an.

Abschließend lässt die Vorsitzende über Haushaltssatzung und Stellenplan abstimmen. Die Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32+1
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder:	25+1
Ja-Stimmen:	25
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss:
Damit sind Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

vom 6. Dezember 2021

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf (E8+E17)	36.441.307 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (E15+18)	36.226.565 €
der Jahresüberschuss auf (E23)	214.742 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf (F23)	1.610.278 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F27)	4.387.512 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F32)	9.838.909 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F33)	-5.451.397 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf (F40)	3.841.119 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinste Kredite auf	4.556.119 €
zusammen auf	4.556.119 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.740.000 €.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden (§ 86 GemO), werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Betriebszweig Wasserversorgung auf	233.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	1.763.000 €
zusammen auf	1.945.000 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Betriebszweig Wasserversorgung auf	100.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	400.000 €
zusammen auf	500.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Für die Eigenbetriebe und deren Einrichtungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	168 €
- für gefährliche Hunde	564 €

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 43.280.746,20 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 43.760.293,20 € und zum 31.12.2022 43.975.035,20 €.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Remagen, 6. Dezember 2021

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Zu Punkt 18 – Mitteilungen –

Zu Punkt 18.1 – Verwaltungsrechtsstreit Fraktion KK Klare Kante ./. Stadtrat Remagen –

Büroleiter Marc Göttlicher führt aus, dass am 04.10.2021 die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz stattgefunden habe. Das Gericht habe die Klage abgewiesen. Zwischenzeitlich wurde seitens der Fraktion KK Klare Kante der Antrag auf Zulassung zur Berufung gestellt. Die Entscheidung hierüber steht noch aus. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Zu Punkt 18.2 – Corona - aktuelle Lage –

Büroleiter Marc Göttlicher teilt mir, dass derzeit in den drei Grundschulen sowohl Schülerinnen und Schüller als auch Lehrkräfte positiv auf das Virus getestet wurden. Auswirkungen habe dies derzeit auf eine Einrichtung, in der sich eine Klasse im Hybridunterricht befinde. In den städtischen Kindertagesstätten seien aktuell keine Fälle bekannt.

Im Remagener Krankenhaus stelle sich die Lage wie folgt dar:
Insgesamt werden sechs mit dem Corona-Virus infizierte Personen stationär behandelt, wovon eine Person auf der Intensivstation betreut wird. Insgesamt stehen dem Krankenhaus sechs Intensivbetten zur Verfügung.

Zu Punkt 19 – Anfragen –

Zu Punkt 19.1 – Mittelaltermarkt –

Ratsmitglied Rolf Plewa erkundigt sich, aus welchen Gründen der bereits zugesagte Mittelaltermarkt auf dem Marktplatz doch noch abgesagt werden musste.

Büroleiter Marc Göttlicher führt aus, dass man auch in Remagen entschieden habe, den mittelalterlichen Weihnachtsmarkt rund ums Rathaus abzusagen. Diese Absage bezog sich auf alle Veranstaltungstage (27./28. November und 03./04./05. Dezember 2021). In Anbetracht der sich immer weiter zuspitzenden Corona-Situation erschien es nicht mehr möglich, sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für Händlerinnen und Händler eine sichere Veranstaltung unter 2G-Regeln zu gewährleisten.

Zu Punkt 19.2 – Baustelle Gewerbegebiet; Zeppelinstraße –

Ratsmitglied Sabine Glaser erkundigt sich nach der Dauer der Baustelle in der Zeppelinstraße und regt an, zukünftig Umleitungsstrecken besser auszuschildern.

Bauamtsleiter Gisbert Bachem erläutert, dass im Bereich der Zeppelinstraße die Pflasterdecke gegen eine Asphaltdecke ausgetauscht wurde, die Arbeiten aber in Kürze abgeschlossen seien.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 19:25 Uhr.

Remagen, den 15.12.2021

Die Vorsitzende	Schriftführer/in
gez.	gez.
Rita Höppner Erste Beigeordnete	Beate Fuchs